

drpa | MAGAZIN

Fachmagazin für Steuer & Recht



FINANZEN

Investitionen 2026

Steuerlich attraktiv
– wirtschaftlich sinnvoll?

IM FOKUS

Steuerberatung

Das ist echtes
Infotainment

KONKRET

Minusstunden

Wann darf Gehalt
zurückgefordert werden?

drpa

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER





STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER



DRPA @ SOCIAL MEDIA

Wer wir sind, was wir tun und wofür wir stehen
– das und mehr teilen wir mit Ihnen auf unseren
Social-Media-Kanälen:

instagram.com/drpa.de/
facebook.com/drpa.de
linkedin.com/company/drpa-partnerschaftsgesellschaft-mbb
xing.com/pages/v-duesterlho-rothammer-partner-mbb
tiktok.com/@drpa.de
whatsapp.com/channel/0029Vb35fRUGzzKPtChlaz1U

FOLGEN UND LIKEN SIE UNS.



Instagram



Facebook



LinkedIn



XING



Tik Tok



WhatsApp



Dr. Thomas Rothammer,
Daniel Lesser,
Susanne Macht,
Benjamin Binder,
Tobias Bayer

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Jahreswechsel brachte wieder viel Neues in Sachen Steuer und Recht: das Rentenpaket 2025 soll mit der neuen Aktivrente das Arbeiten im Alter attraktiver machen, die Entgelttransparenz-Richtlinie versucht, den Gender-Pay-Gap zu schließen, und der Mindestlohn ist zum 01.01.2026 gestiegen. Weitere Neuerungen finden Sie gebündelt ab Seite 8 und in allen Themenbereichen mit dem Kennzeichen 2026 NEU.

2026
NEU

Investitionen sichern die Wettbewerbsfähigkeit und modernisieren die Strukturen im Betrieb, doch sie müssen auch zum Geschäftsmodell und zur Finanzierungskraft passen. Auf was zu achten ist und wie Investitionen am besten zu planen sind, erklären wir auf Seite 13.

Das eigene Business durch ein paar Videosessions zu optimieren, sodass dabei spektakuläre Steuervorteile entstehen, ist fast zu schön, um wahr zu sein. Viele autodidaktische Steuercoaches versprechen aber genau das mit ihren Angeboten. Diese werden hübsch verpackt in Präsenzveranstaltungen verkauft. Bei all dem Entertainment vergisst man gerne, dass Steuerberatung nicht nur eine Interpretation von Paragraphen ist, sondern eine Notwendigkeit, um im Steuerrecht nicht unterzugehen. Wir rücken in den FOKUS, worauf es ankommt – ab Seite 14.

Bei 1,3 Milliarden Überstunden deutschlandweit (Statistik Arbeitszeitrechnung v. 2024, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB) denkt kaum jemand über das Thema Minusstunden nach. Doch Arbeitgeber sollten sich genau darüber Gedanken machen, vor allem wenn Arbeitsverhältnisse aufgelöst werden und festgestellt wird, dass Arbeitnehmer bei vollem Lohn weniger Arbeitsstunden geleistet haben als vereinbart. Vertraglich vereinbarte Arbeitszeitkonten können hier Abhilfe schaffen – KONKRET dazu werden wir auf Seite 22.

Wir hoffen, Sie hatten einen guten Start ins neue Jahr und wünschen eine interessante Lektüre.

Ihre Redaktion des drpa Magazins



DRPA AKTUELL

Wir sind ausgezeichnet

Als digitale DATEV-Kanzlei 2026 (in Folge) bieten wir unseren Mandanten effiziente Prozesse, eine sichere Datenverarbeitung und zeitgemäße Kommunikationswege. Mehr davon zeigen wir INSIDE ab Seite 25.

Informationen
auch unter:
www.drpa.de



TITELTHEMA

Neue Gesetze

Das ändert sich für Sie
im Jahr 2026

Seite 8

→° DRPA DIREKT

- 6 | Fristlose Kündigung: Online-AU ohne Arztkontakt
- Schwankender Verdienst im Minijob
- Neue „Düsseldorfer Tabelle“ ab 01.01.2026
- Künstlersozialabgabe 2026

- 7 | Minderung des Körperschaftsteuersatzes
- Personengesellschaften: Option zur Körperschaftsteuer

7 | IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Glatteis vor der Firma: wer haftet bei einem Unfall?

↗ FINANZEN

- 10 | Liquiditätsplanung 2026:
Warum gute Zahlen allein nicht ausreichen

- 10 | Elektromobilität: „Elektroauto-AfA“

- 11 | Elektromobilität: Steuerbefreiung für Elektroautos um fünf Jahre verlängert

- 12 | E-Dienstwagen zu Hause aufladen:
Was können Arbeitgeber erstatten?

- 12 | Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten im Zivilprozess

- 13 | Grundfreibetrag und Solidaritätszuschlag

- 13 | Investitionsentscheidungen 2026:
Steuerlich attraktiv – wirtschaftlich sinnvoll?

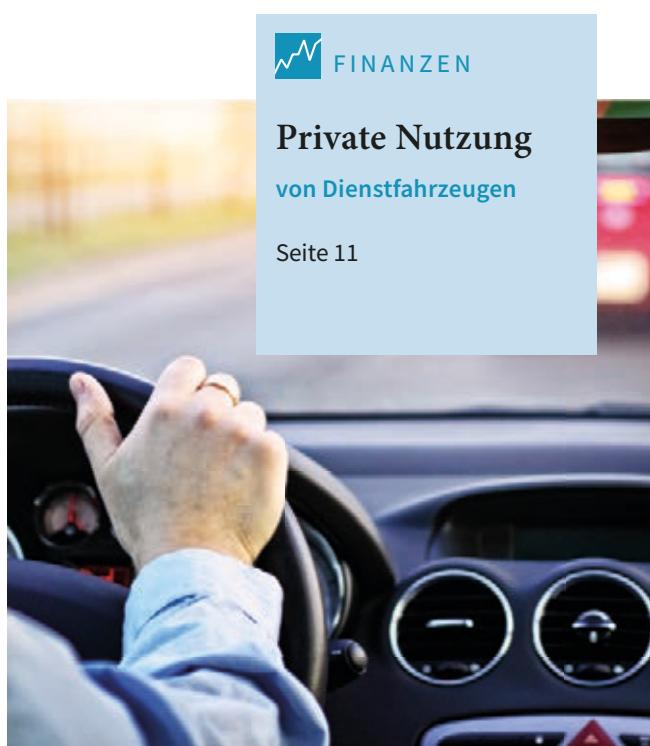
© FAMILIE

- 16 | Kinderfreibeträge, Kindergeld & Co.

- 16 | Verträge zwischen Angehörigen:
Ist die Schriftform ein Muss?

- 17 | Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren

- 17 | Schulpflicht gilt auch gegen den Willen des Schulkindes



↗ FINANZEN

Private Nutzung von Dienstfahrzeugen

Seite 11

 IM FOKUS

 IM FOKUS

Steuerberatung

Das ist echtes Infotainment

Seite 14

 PANORAMA

18 | Wir sind nicht zum Stillsitzen gemacht

18 | Zu lecker für die Tonne

19 | Jetzt erst recht

19 | LESEN & HÖREN

 IMMOBILIEN

20 | Abschreibung für Abnutzung (AfA):
Degressive Abschreibung für Wohngebäude
Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

20 | Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer

21 | Einführung eines Höchstbetrags
für eine doppelte Haushaltsführung
im Ausland

 KONKRET

23 | Urlaubsverfall: Vertrag sticht Gesetz
– auch zum Nachteil des Arbeitgebers

23 | Fitnessstudio: Lohnsteuer-Freigrenze
gilt für alle Mitarbeiter

24 | Mitarbeiter-Benefits: Gut gemeint
ist nicht immer steuerfrei

24 | Homeoffice und mobiles Arbeiten:
Klare Regeln vermeiden spätere Konflikte


 KONKRET

„Minusstunden“

Wann darf der Arbeitgeber zu viel gezahltes Gehalt zurückfordern?

Seite 22

 DRPA | INSIDE

25 | „Silberne Bürgermedaille“ für Hans Rothammer:
Stadt Regensburg würdigt seine Verdienste

26 | Unsere Weihnachtsfeier – Wertschätzung, Teamgeist
und gelebtes Miteinander

26 | Erneut ausgezeichnet als
„Digitale DATEV-Kanzlei 2026“

27 | Karriere bei drpa

27 | Impressum

Fristlose Kündigung: Online-AU ohne Arztkontakt

Eine Website bot ausdrücklich einen AU-Schein ohne Arztgespräch an, aber mit dem Hinweis, Arbeitgeber sollten bei möglichen Zweifeln aktiv um Akzeptanz gebeten werden. Ein Arbeitnehmer machte von dem Angebot Gebrauch und ließ sich im August 2024 für fünf Tage krankschreiben. Optisch ähnelte die Bescheinigung dem früheren Muster-1b-Vordruck, ein elektronischer Nachweis ließ sich über die Krankenkasse aber nicht abrufen. Die Arbeitgeberin ging von einer erschlichenen AU aus, kündigte fristlos und bekam vor dem Landesarbeitsgericht Hamm Recht: Die erworbene AU genüge nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie. Sie erwecke den unzutreffenden Eindruck eines Arzt-Patienten-Kontakts und verriere damit ihren Beweiswert. Die vorsätzliche Täuschung sei ein erheblicher Vertrauensbruch und ein wichtiger Grund nach § 626 BGB. Bei solchen Verstößen bedarf es auch keiner Abmahnung.

Quelle: LAG Hamm, Urteil vom 05.09.2025, Az. 14 SLa 145/25



Schwankender Verdienst im Minijob



Ist das Einkommen bei einem Minijob nicht immer gleich hoch, gilt es als schwankender Verdienst. Monatliche Schwankungen sind grundsätzlich möglich, solange die Jahresverdienstgrenze für Minijobs von aktuell 7.236 Euro (603 Euro/Monat) eingehalten wird. Arbeitgeber müssen den regelmäßigen Verdienst vorausschauend schätzen. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende und vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) bei der Prognose zu berücksichtigen. Verdienstschwankungen, z. B. im Falle einer Krankheitsvertretung, die zur Überschreitung der Jahresverdienstgrenze führen, sind zulässig, solange sie unvorhersehbar sind, nur gelegentlich vorkommen (max. zweimal in 12 Monaten) und der Verdienst nicht mehr als das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze (max. 1.206 Euro/Monat) beträgt.

Neue „Düsseldorfer Tabelle“ ab 01.01.2026

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die sog. Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2026 aktualisiert und veröffentlicht. Die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder sind angehoben worden. Des Weiteren sind die Anmerkungen zur Tabelle um Regelungen des angemessenen Selbstbehalts bei der Inanspruchnahme von Kindern auf Elternunterhalt und von Großeltern auf Enkelunterhalt ergänzt worden:



olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2026/DT_2026.pdf



Künstlersozialabgabe 2026

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, müssen unter bestimmten Voraussetzungen die Künstlersozialabgabe bezahlen. Der Abgabesatz betrug im Jahr 2025 5,0 Prozent. Seit dem 01.01.2026 beträgt der Abgabesatz gem. „Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026“ 4,9 Prozent.

Minderung des Körperschaftsteuersatzes

Der Körperschaftsteuersatz, der aktuell 15 Prozent beträgt, wird künftig gesenkt werden. Die Senkung wird allerdings erst ab dem Veranlagungszeitraum 2028 wirksam werden: Der Körperschaftsteuersatz wird dann auf 14 Prozent und anschließend jährlich um jeweils einen weiteren Prozentpunkt gesenkt, bis er ab dem Veranlagungszeitraum 2032 nur noch 10 Prozent betragen wird. Dieser Wert klingt niedrig, zu beachten ist jedoch, dass auch die spätere Ausschüttung an Gesellschafter von diesem grundsätzlich noch mit der Abgeltungssteuer von 25 Prozent versteuert werden muss.

Personengesellschaften: Option zur Körperschaftsteuer

Personengesellschaften können einen Antrag auf Option zur Körperschaftsteuer stellen. Ihr Gewinn wird dann lediglich mit einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent zuzüglich Gewerbesteuer besteuert.

Grundsätzlich ist die Option bis zum 30.11. zu beantragen, damit sie für das Folgejahr gilt. Neugegründete Personengesellschaften können den Antrag aber innerhalb eines Monats nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags stellen, so dass die Option von Beginn der Tätigkeit an gilt.

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Glatteis vor der Firma: wer haftet bei einem Unfall?

Stürzen Personen auf dem angrenzenden Gehweg zum Betrieb oder auf dem (privaten) Betriebsgelände aufgrund von Glatteis, kann es schnell zu Haftungsstreitigkeiten kommen. Grundsätzlich gilt eine allgemeine Räum- und Streupflicht für alle angrenzenden Gehwege, wenn das Unternehmen als Anlieger gilt, und Zugänge: Eigentümer müssen bei Schnee und Glatte bis ca. 7 bzw. 8 Uhr (werktags) bzw. 9 Uhr (sonn-/feiertags) eine Mindestbreite von meist 1-1,5 m für Fußgänger freihalten und streuen. Notfalls mehrmals täglich. Die Grundstückseigentümer können diese Pflicht auf die Mieter übertragen – das muss allerdings explizit im Mietvertrag stehen und die Erfüllung muss durch die Eigentümer überprüft werden. Können Mieter der Räum- und Streupflicht aufgrund von Krankheit oder Abwesenheit nicht nachkommen, muss von ihnen Ersatz organisiert werden, z. B. durch Dienstleister. Allerdings setzt eine Räum- und Streupflicht laut

Bundesgerichtshof (BGH) eine **allgemeine** Gefahrenlage voraus, also das Vorhandensein allgemeiner

Glatte, nicht aber einzelner Glättstellen. Stürzen nun Personen auf dem Weg in den Betrieb, weil sie ggf. eine ungestreute Glättestelle erwischt haben, müssen sie darlegen und beweisen, dass zum Zeitpunkt des Unfalls eine allgemeine Streupflicht der Verkehrssicherungspflichtigen bestand. Laut BGH sei es hierzu ausreichend, wenn Verletzte Glättebildung behaupten und die Einholung eines meteorologischen Sachverständigungsgutachtens beantragen. Allerdings können auch stürzende Passanten ein Mitverschulden tragen, wenn sie sich trotz erkennbarer Glätte unverhältnismäßig sorglos verhalten.

Grundsätzlich können bei Verletzung der Räum- und Streupflicht Bußgelder verhängt werden; die Höhe ist von den kommunalen Satzungen abhängig. Verletzt sich jemand aufgrund der Vernachlässigung, kann sogar Schadenersatz drohen – es ist also besser zu räumen und zu streuen, auch einzelne Glättstellen.

Quelle: BGH-Urteile vom 14.02.2017, Az. VI ZR 254/16 und vom 06.08.2025, Az. VIII ZR 250/23



Benjamin Binder
Steuerberater

→ Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Wir informieren Sie gerne. Senden Sie uns eine E-Mail an: kanzlei@drpa.de. Wir freuen uns!

Neue Gesetze – das ändert sich für Sie im Jahr 2026

Mit dem Jahreswechsel gehen wieder viele gesetzliche Änderungen einher, die zum Teil die Steuern betreffen. Einige davon finden sich im Steueränderungsgesetz 2025, das am 19.12.2025 im Bundesrat beschlossen wurde.

**2026
NEU** Wir verschaffen Ihnen einen Überblick
– hier und in der ganzen Ausgabe.

ALTERSVORSORGE

Rentenpaket 2025

Das Anfang Dezember vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ hat am 19.12.2025 den Bundesrat passiert. Das Gesetz umfasst die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau, die Vollendung der sog. Mütterrente und die Aufhebung des Anschlussverbots.

Bis zur Rentenanpassung im Juli 2025 lag die Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent. Diese Haltelinie wird nun bis zum Jahr 2031 verlängert. Damit sollen ein Absinken des Rentenniveaus und die Abkopplung der Renten von den Löhnen verhindert werden.

Mütterrente: Hier werden Kindererziehungszeiten angerechnet, die in die Berechnung der Rente einfließen. Aktuell unterscheidet sich die Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rente nach dem Zeitpunkt der Geburt der Kinder. Künftig sollen mit der Mütterrente III die Erziehungszeiten für alle Kinder auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden. Ziel ist es, alle Mütter vollständig rentenrechtlich gleichzustellen.

Diese Regelungen sollen 2027 in Kraft treten. Sofern das technisch erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, sollen sie rückwirkend ausgezahlt werden.

Aktivrente: Der Bundesrat hat auch am 19.12.2025 das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) beschlossen. Die Aktivrente sieht eine Steuerbefreiung des Gehalts von bis zu 2.000 Euro im Monat vor. Begünstigt sind sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (ohne Selbstständige, Land- und Forstwirte, Minijobber sowie Beamte) ab Überschreiten des gesetzlichen Rentenalters. Das



Betriebsrente: Im Rahmen des Rentenpakets sollen mehr Menschen von einer guten Betriebsrente profitieren können – vor allem Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen sowie mit geringem Einkommen. Das sieht das Zweite Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz) vor. Der Bundesrat hat auch diesem Gesetz am 19.12.2025 zugestimmt.

Rund 52 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland haben eine Betriebsrente. In kleinen und mittleren Unternehmen allerdings und bei Beschäftigten mit geringem Einkommen ist sie noch wenig verbreitet. Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz will die Bundesregierung daher die betriebliche Altersvorsorge weiter fördern. Vorgesehen sind Verbesserungen im Arbeits-, Finanzaufsichts- und Steuerrecht.



Gesetz ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.
(s. a. „Die neue Aktivrente“ | Finanzen,
drpa Magazin 04/2025)

Ausbau des Sozialpartnermodells: Mit diesem Modell werden seit 2018 Betriebsrenten auf Grundlage eines Tarifvertrags



Die Entgeltgrenze für Minijobs beträgt 2026 monatlich 603 Euro. Die Geringfügigkeitsgrenze für Midijobs endet ab 2026 bei 2.000 Euro.

Entgelttransparenz-Richtlinie

Sie soll den Gender-Pay-Gap bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit schließen und gilt für alle privaten sowie öffentlichen Arbeitgeber unabhängig von der Unternehmensgröße und regelt umfangreiche Pflichten für Arbeitgeber, individuelle Auskunftsrechte für Beschäftigte, eine Verlagerung der Beweislast sowie Sanktionen bei Verstößen. Verglichen werden künftig nicht nur gleiche, sondern auch gleichwertige Tätigkeiten. Bis zum 07.06.2026 müssen alle Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen, ansonsten gilt sie direkt.

VERMISCHTES

Energie wird günstiger

Die Bundesregierung hat mehrere Maßnahmen beschlossen, die zum 01.01.2026 greifen und die Energiekosten spürbar senken, u. a.:

- **Entlastungen bei den Übertragungsnetzentgelten**

Sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen werden bei den Übertragungsnetzentgelten entlastet, also bei den Gebühren für die Nutzung der Stromnetze, die von den Energieversorgern über die Stromrechnung weitergegeben werden. Der Bund bezuschusst die Preissenkung über den Klima- und Transformationsfonds: Für 2026 mit 6,5 Mrd. Euro, für die nächsten vier Jahre mit insgesamt 26 Mrd. Euro.

- **Abschaffung der Gasspeicherumlage**

Verbraucher werden von den Kosten der Gasspeicherumlage entlastet, sie wird ab 2026 nicht mehr erhoben.

Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie

Die Entfernungspauschale wurde zum 01.01.2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht. Bis-her galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Wer weite Wege zur Arbeit hat, wird entlastet: im Jahr 2026 um insgesamt circa 1,1 Mrd. Euro und ab 2027 jährlich um insgesamt circa 1,9 Mrd. Euro. Zudem erhalten Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften durch die Aufhebung der zeitlichen Befristung auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie.

Stärkung des Ehrenamts durch höhere Pauschalen

Alle, die sich ehrenamtlich engagieren, werden steuerlich stärker entlastet: Zum 01.01.2026 wurde die Ehrenamtspauschale von 840 auf 960 Euro und die Übungsleiterpauschale von 3.000 auf 3.300 Euro pro Jahr angehoben. Vereinen und Ehrenamtlichen soll mit der Anhebung der Einsatz für die Gesellschaft erleichtert und das Ehrenamt attraktiver gemacht werden.

organisiert. Künftig sollen auch nicht tarifgebundene Unternehmen und ihre Beschäftigten daran teilnehmen können. Das sind häufig kleinere Unternehmen.

- **Mehr Flexibilität beim Arbeitgeberwechsel: Anwartschaften auf eine Betriebsrente sollen leichter mitgenommen oder in der Versorgungseinrichtung belassen werden können.**
- **Neue Impulse im Finanzaufsichtsrecht, um die betriebliche Altersversorgung attraktiver zu machen: Um höhere Renditen und damit höhere Betriebsrenten zu erzielen, bekommen beispielsweise Pensionskassen mehr Spielraum in ihrer Kapitalanlage.**
- **Bessere steuerliche Förderung der Betriebsrente für Geringverdiener: Die Einkommensgrenze für die Förderung wird angehoben. Zudem steigt der maximal geförderte Arbeitgeberzuschuss.**

Digitalisierung der betrieblichen Altersversorgung: Damit sollen Unternehmen von unnötiger Bürokratie entlastet werden.

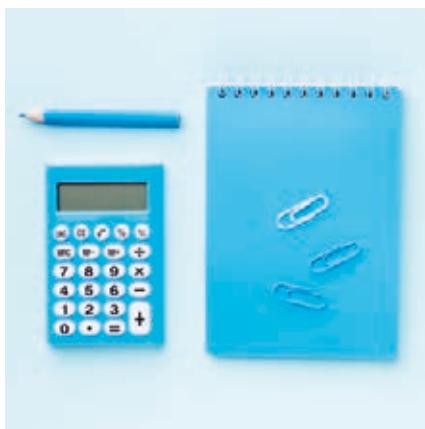
ARBEITSRECHT

Mindestlohn und Minijobs

Zum 01.01.2026 ist der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro gestiegen und wird im weiteren Schritt 2027 auf 14,60 Euro angehoben; er gilt nicht für Auszubildende – für sie gilt eine Mindestausbildungsvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Liquiditätsplanung 2026: Warum gute Zahlen allein nicht ausreichen

Viele Unternehmer blicken zuversichtlich auf volle Auftragsbücher und steigende Umsätze. Gleichzeitig berichten Banken, Steuerberater und Insolvenzgerichte seit Jahren vom gleichen Phänomen: Unternehmen scheitern nicht an fehlenden Aufträgen, sondern an fehlender Liquidität. Gerade zum Jahreswechsel 2025/2026 zeigt sich, wie trügerisch gute Zahlen sein können.



Liquidität bedeutet, jederzeit zahlungsfähig zu sein – unabhängig davon, wie gut die Ertragslage auf dem Papier aussieht. Steuerzahlungen, Sozialabgaben, Tilgungen, Investitionen oder private Entnahmen wirken zeitversetzt und bündeln sich häufig in bestimmten Monaten. Wer diese Zahlungsströme nicht aktiv plant, gerät schnell unter Druck. Ein klassisches Beispiel: Der Gewinn des Vorjahres löst im Folgejahr hohe Einkommen- oder Körperschaftsteuerzahlungen aus. Gleichzeitig steigen Vorauszahlungen, Investitionen wurden vorfinanziert, Kreditraten laufen weiter. Auf dem Konto entsteht eine Lücke – trotz wirtschaftlich erfolgreichem Jahr. Für 2026 gewinnt deshalb eine laufende Liquiditätsplanung erheblich an Bedeutung. Dabei geht es nicht um komplexe Modelle, sondern um Klarheit:

- *Welche Zahlungen stehen in den nächsten drei, sechs oder zwölf Monaten an?*

- *Welche Mittel sind realistisch verfügbar?*
- *Welche Spielräume bestehen, um Belastungen zeitlich zu steuern?*

Aus unserer Beratungspraxis wissen wir: Bereits wenige Kennzahlen reichen aus, um finanzielle Engpässe frühzeitig zu erkennen. Entscheidend ist nicht der Jahresabschluss allein, sondern der Blick nach vorne. Wer seine Liquidität aktiv steuert, gewinnt Handlungsfreiheit und vermeidet hektische Entscheidungen unter Zeitdruck. Aus diesem Grund erstellen wir grundsätzlich monatlich für Sie Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) inklusive Liquiditätsberechnung, um Sie regelmäßig bei Ihrer Liquiditätsplanung zu unterstützen.

Liquiditätsplanung ist kein Zeichen von Vorsicht, sondern von unternehmerischer Professionalität.

Elektromobilität

„Elektroauto-AfA“

Die Elektroauto-AfA ermöglicht eine arithmetisch-degressive Abschreibung für neu angeschaffte betriebliche Elektrofahrzeuge, deren Anschaffung innerhalb des Zeitraums nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 (§ 7 Abs. 2a EStG) liegt.

Folgende Beträge können (in Prozent der Anschaffungskosten) als AfA geltend gemacht werden:

- *im Jahr der Anschaffung 75 %,*
- *im ersten darauffolgenden Jahr 10 %,*
- *im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 %,*
- *im vierten darauffolgenden Jahr 3 % und im fünften darauffolgenden Jahr 2 %. Voraussetzung: Es wurden keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen.*

Hinweis

Es sind auch gebraucht erworbene Elektrofahrzeuge begünstigt – wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2a EStG erfüllen (Kfz gemäß § 9 Abs. 2 KraftStG, Zugehörigkeit zum betrieblichen Anlagevermögen, Befristung des Anschaffungszeitraums)

Hinweis

Der Brutto-Listenpreis für die private Nutzung betrieblicher E-Fahrzeuge, die nach dem 30.06.2025 angeschafft wurden, wurde durch das „Investitionsbooster“-Gesetz von 70.000 € (seit dem 01.01.2024) auf 100.000 € angehoben.

Ein Wechsel der Abschreibungsmethode ist nicht erlaubt, sodass eine konstante Systematik gewährleistet ist. Die vollständige Abschreibung erfolgt ausschließlich über die Elektroauto-AfA – eine zusätzliche Inanspruchnahme anderer Sonderabschreibungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Wichtig ist, dass die Elektroauto-AfA ausschließlich für Fahrzeuge gilt, die zum Betriebsvermögen gehören. Private Anschaffungen sind von der Regelung nicht erfasst. Für die genaue Abgrenzung, welche Fahrzeuge begünstigt sind, wird auf die Definition in § 9 Abs. 2 KraftStG zurückgegriffen: Es zählen alle rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge dazu – unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse. Zudem kann die Elektroauto-AfA erst zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verfügungsmacht Anwendung finden, also nicht mit dem Kaufvertragsabschluss, sondern mit dem Tag der Fahrzeugübergabe.

Private Nutzung von Dienstfahrzeugen



Dürfen Arbeitnehmer Dienstfahrzeuge auch privat nutzen, muss der geldwerte Vorteil versteuert werden. Dieser wird grundsätzlich nach der sog. 1 %-Methode ermittelt und mit 1 Prozent des Bruttolistenpreises zuzüglich Sonderausstattungen als steuerpflichtiger Vorteil monatlich bewertet.

Bei Hybridfahrzeugen mindert sich der Entnahmewert auf 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises monatlich, sofern das Fahrzeug gewisse Anforderungen hinsichtlich seiner Reichweite oder des CO2-Ausstoßes erfüllt. Bei reinen Elektrofahrzeugen mindert sich der Entnahmewert auf bis zu 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises, sofern dieser einen gewissen Höchstbetrag nicht übersteigt.

Alternativ kann der geldwerte Vorteil auch nach der sog. Fahrttenbuchmethode ermittelt werden, indem die Privatfahrten anhand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs nachgewiesen werden. Maßgeblich sind dann die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen, in die die Anschaffungs- und Betriebskosten für das Kfz eingehen. Die Anschaffungskosten werden bei Hybridfahrzeugen unter bestimmten Voraussetzungen in Bezug auf Reichweite und CO2-Ausstoß lediglich zu 50 Prozent und bei reinen Elektrofahrzeugen – sofern die Preisgrenze von 100.000 Euro (Anschaffungszeitraum s. Hinweis „Elektroauto-AfA“) bzw. von zuletzt 70.000 Euro nicht überschritten wird – nur zu 25 Prozent angesetzt.

Steuerbefreiung für Elektroautos um fünf Jahre verlängert

Bisher war die zehnjährige Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge auf Erstzulassungen bis zum 31.12.2025 begrenzt.

Durch die aktuelle Gesetzesänderung gelten nun folgende Fristen:

- *Verlängerung der Zulassungsfrist: Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen oder vollständig auf Elektroantrieb umgerüstet werden, profitieren weiterhin von der Steuerbefreiung.*
- *Dauer der Befreiung: Die Steuerfreiheit wird für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Tag der Erstzulassung gewährt.*
- *Neues Enddatum: Die absolute Befristung der Förderung wurde vom Jahr 2030 auf den 31.12.2035 verschoben.*

Gültigkeit nur für reine Elektrofahrzeuge – wichtig für Verbraucher: Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für reine Elektrofahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge. Plug-in-Hybridre (PHEV) sind von dieser Regelung weiterhin ausgeschlossen und werden nach Hubraum und CO2-Ausstoß besteuert.



Auch nach Ablauf der Befreiungsphase bleiben Elektroautos steuerlich begünstigt: Die dann fällige Kraftfahrzeugsteuer reduziert sich dauerhaft um 50 Prozent.

E-Dienstwagen zu Hause aufladen: Was können Arbeitgeber erstatten?

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern, die mit dem E-Auto zur Arbeit fahren, auf dem Firmengelände kostenlos Ladestationen und Strom zum Aufladen zur Verfügung stellen. Arbeitnehmer können dann sowohl ihre privaten E-Autos, als auch

ihre privat mitgenutzten E-Dienstwagen lohnsteuerfrei auftanken. Der kostenlose überlassene Ladestrom ist kein geldwerter Vorteil. Wichtig ist, dass die Ladesäule auf dem Betriebsgelände fest installiert ist und der Ladevorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten

Arbeitslohn gewährt wird. Nutzen Arbeitnehmer zum Aufladen den privaten Strom zu Hause, gilt folgende Unterscheidung: Die Stromkostenerstattungen durch Arbeitgeber für das Aufladen privater E-Autos sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Erstattungen für das Aufladen privat mitgenutzter E-Dienstwagen konnten bislang über lohnsteuerfreie Pauschalen (zw. 15 und 70 Euro mtl.) steuerfrei erstattet werden. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen mit Wirkung ab 2026 gestrichen. Wollen Arbeitgeber privaten Ladestrom für E-Dienstwagen erstatten, ist die folgende Berechnung nötig:



Strommenge ermitteln: Zunächst müssen Arbeitnehmer die verbrauchte Strommenge mit einem gesonderten statischen/mobilem Stromzähler ermitteln (z. B. an Wallbox oder im Fahrzeug).

Strompreis ermitteln: Dafür muss i. d. R. der individuelle (feste) Strompreis herangezogen werden, der mit dem Stromanbieter gilt (kWh-Einkaufspreis zzgl. des anteiligen Grundpreises). Bei dynamischen Stromtarifen dürfen die durchschnittlichen monatlichen Kosten je kWh samt Grundpreis zugrunde gelegt werden. Nutzen Arbeitnehmer den Strom aus einer privaten Photovoltaikanlage, darf ebenfalls auf den (privaten) vertraglichen Stromkostentarif abgestellt werden. Zur Vereinfachung dürfen in allen Fällen auch die Gesamtdurchschnittstrompreise für private Haushalte zugrunde gelegt werden, die das Statistische Bundesamt halbjährlich veröffentlicht. Maßgeblich ist der (auf volle Cent abgerundete) Wert, den das Bundesamt inklusive Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh angibt. Für 2025 liegt dieser Wert bei 0,34 Euro pro kWh.

Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten im Zivilprozess

Zum 01.01.2026 ist das „Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ in Kraft getreten. Dreh- und Angelpunkt der Änderungen ist die Erweiterung der Zuständigkeiten der Amtsgerichte in Zivilsachen.

**2026
NEU**

Bis einschließlich 31.12.2025 lag die streitwertabhängige Zuständigkeitsschwelle bei 5.000 Euro. Mit einigen Ausnahmen gehörten damit alle Streitigkeiten innerhalb dieser Grenze zu den Amtsgerichten. Streitwerte ab bereits 5.000,01 Euro fielen in die Zuständigkeit der Landgerichte. Das Gesetz hebt diese Schwelle auf 10.000 Euro an; Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 10.000,01 Euro gehören nun zu den Landgerichten. Mit der Reform soll der Zugang zur Justiz durch eine stärkere Einbindung der örtlichen Amtsgerichte erleichtert werden.

Das Gesetz brachte aber auch einige neue Ausnahmen von der streitwertabhängigen Zuständigkeitsschwelle. So gehören seit dem 01.01.2026 Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art (einschließlich Internet) sowie aus dem Vergaberecht vor die Landgerichte, auch wenn der Streitwert die Grenze von 10.000,00 Euro nicht überschreitet. Auch Streitigkeiten aus Heilbehandlungen

werden nunmehr ausschließlich vor den Landgerichten verhandelt. Dies umfasst nicht nur Fragen der Haftung des Behandlers, sondern auch dessen Vergütungsansprüche. Damit müssen auch geringfügige Honorarforderungen vor den Landgerichten und den dort eingerichteten, spezialisierten Kammern verhandelt werden. Eine Verteidigung des Patienten ist nur noch mit anwaltlicher Vertretung möglich.

Bereits bestehende Ausnahmen von der streitwertabhängigen Zuständigkeitssverteilung gelten auch weiterhin. So sind z. B. Amtshaftungsansprüche stets vor den Landgerichten einzuklagen. Umgekehrt sind z. B. Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen oder dem Nachbarrecht vor den Amtsgerichten auszutragen, auch wenn der Streitwert die Schwelle überschreitet. Die neuen Regeln gelten für alle Verfahren, die ab dem 01.01.2026 bei Gericht eingereicht werden. Für ältere Verfahren bleibt es bei den alten Zuständigkeitsregeln.

Eine Forderung des Deutschen Anwaltsvereins, den Anwaltszwang im Zivilprozess unabhängig von der gerichtlichen Zuständigkeit bei einer Wertgrenze von 5.000,01 Euro festzulegen, schaffte es nicht ins Gesetz. Damit können Bürger auch weiterhin alle Streitigkeiten vor den Amtsgerichten – nunmehr also bis einschließlich 10.000 Euro – ohne anwaltliche Vertretung gerichtlich durchsetzen.

Grundfreibetrag und Solidaritätszuschlag

Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, müssen Betroffene Einkommensteuer bezahlen. Bis zur Grenze des Grundfreibetrags bleibt das Einkommen also steuerfrei. Die Grenze steigt in der Regel jährlich. Der Grundfreibetrag (§ 32a EStG), das steuerfreie Existenzminimum, ist 2024 auf 11.784 Euro, 2025 auf 12.096 Euro und für das Jahr 2026 auf 12.348 Euro angehoben worden. Bei einer Zusammenveranlagung gelten bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern jeweils die doppelten Beträge.

Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern. Hinsichtlich der Erbschaftsteuer oder Mehrfachnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie wegen der Schenkung Erbschaftsteuer oder auf die Erträge aus dem geschenkten Vermögen Einkommensteuer bezahlen müssen.

Jahr	Grundfreibetrag in Euro alleinstehend	Grundfreibetrag in Euro zusammen- veranlagt
2022	10.347	20.694
2023	10.908	21.816
2024	11.784	23.568
2025	12.096	24.192
2026	12.348	24.696

Die Tarifeckwerte werden um 2,0 Prozent nach rechts verschoben. Damit greift der Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent 2025 ab einem Jahreseinkommen von 68.481 Euro und 2026 ab einem jährlichen Einkommen von 69.879 Euro.

Spitzensteuersatz (ab Euro)

Jahr	Jahres- einkommen
2022	58.597
2023	62.810
2024	66.761
2025	68.481
2026	69.879

Der sog. Reichensteuersatz (45 Prozent) greift auch weiterhin ab einem Einkommen in Höhe von 277.826 Euro. Die Regelung zur Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2025 und ab 2026 bleibt unverändert. Für den Veranlagungszeitraum 2025

wird sie von 18.130 Euro auf 19.950 Euro und für den 2026 auf 20.350 Euro erhöht.

Hinweis

Kapitalgesellschaften müssen nach wie vor den Solidaritätszuschlag bezahlen.



Investitionsentscheidungen 2026: Steuerlich attraktiv – wirtschaftlich sinnvoll?

Investitionen sind ein zentrales Steuerelement für Unternehmen. Sie sichern Wettbewerbsfähigkeit, modernisieren Strukturen und können steuerliche Vorteile bringen. Gerade zum Jahresbeginn 2026 stellt sich jedoch für viele Unternehmer die Frage, ob Investitionen jetzt sinnvoll sind oder ob Abwarten die bessere Entscheidung wäre.

Steuerlich bieten Abschreibungen die Möglichkeit, Investitionskosten über mehrere Jahre zu verteilen und die Steuerlast zu beeinflussen. Lineare, degressive oder – in bestimmten Fällen – Sonderabschreibungen wirken sich unterschiedlich auf Liquidität und Ergebnis aus. Der Zeitpunkt der Anschaffung spielt dabei eine entscheidende Rolle.

In der Praxis beobachten wir jedoch regelmäßig, dass Investitionen allein aus steuerlichen Motiven heraus getätigt werden. Dieses Vorgehen ist riskant. Steuerersparnisse verbessern kurzfristig die Liquidität, ersetzen aber keine tragfähige wirtschaftliche Planung. Jede Investition muss zum Geschäftsmodell, zur Auslastung und zur Finanzierungskraft passen.

Für 2026 empfiehlt sich daher ein ganzheitlicher Blick:

- Wie entwickeln sich Gewinne und Steuern in den kommenden Jahren?
- Welche Finanzierung ist realistisch darstellbar?
- Welche Investitionen sind zwingend erforderlich – und welche kann aufgeschoben werden?

Richtig geplant können Investitionen steuerlich sinnvoll eingebettet werden und langfristig Stabilität schaffen. Ohne Planung führen sie dagegen häufig zu Liquiditätsbelastungen, die erst zeitverzögert sichtbar werden. Steuerliche Gestaltung beginnt nicht mit der Abschreibung, sondern mit der Entscheidung selbst. Kommen Sie bitte auf uns zu, wenn Sie Investitionen planen. Wir beraten Sie gerne und beleuchten solche Entscheidungen auch immer mit kritischem Blick.

Steuerberatung: Das ist echtes Infotainment

Durch den Influencer-Boom etablierte sich das Finanzwissen bereits ab 2015 als Lifestyle-Thema und wurde sogar zum Massentrend. Auf TikTok, Instagram, YouTube und Co. tummeln sich einige Vielwissende, die spektakuläre Steuervorteile, den „legalen Nullsteuersatz“ oder „unbegrenzte Steuerfreiheit durch Stiftung oder Holdingstruktur“ versprechen.

Quidproquo: Aus der gefühlten Notwendigkeit, sich in Zeiten der Inflation und Debatten über die Rentenlücke in Sachen Finanzen fortzubilden, hat sich ein Marktfenster für autodidaktische Finanz- und Steuercoaches geöffnet. Der Weg in die „unbegrenzte Steuerfreiheit“ führt mit stolzen Preisen (ab 10.000 Euro) durch Infotainment-Angebote und Online-Schulungen von der individuellen Stange. Natürlich pflastern dabei etliche „Erfolgsgeschichten“ den Weg. Bei all der Euphorie ist schnell vergessen, dass die klassischen Paragrafenreiter und Gesetzesinterpretatoren, kurz: Steuerberater, nicht nur eine Berechtigung haben, sondern eine Notwendigkeit sind – als klare Navigatoren durch das sich ständig verändernde Steuerrecht – unter Haftung, Berufsaufsicht und mit einem klaren Ethos.

Investition in gute Steuerberatung – eine kluge finanzielle Entscheidung?

Das deutsche Steuerrecht umfasst mehrere tausend Paragraphen. Jährlich wird es um viele Gesetzesänderungen angepasst – beachten Sie dazu **2026 NEU** in dieser Ausgabe. Ständige Gesetzesänderungen erschweren den Überblick: Neue Abschreibungsregeln, geänderte Freibeträge, angepasste Regelungen zur Umsatzsteuer, Schein selbstständigkeit – die Liste ist lang. Wo bleibt Selbstständigen hier die Zeit für ihre eigentliche Arbeit? In Sachen Steuerrecht müssen Steuerberater auf dem Laufenden bleiben – **das ist ihr Job.**

Eine Fülle an Besteuerungen

Die deutsche Steuerlandschaft ist kein leichtes Terrain. Eine der ersten Lektionen für Berufseinsteiger jeder Generation ist die Erkenntnis, dass von ihrem Bruttogehalt, wie im Arbeitsvertrag angegeben, nur ein geringerer Nettoanteil auf ihrem Konto ankommt. Immerhin haben Angestellte den Vorteil, dass sie nicht im Detail verstehen müssen, wie sich ihre Steuern und andere Abgaben zusammensetzen. Selbstständige und Unternehmen müssen sich hingegen damit auseinandersetzen: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kapitalertragsteuer, Grundsteuer, ... sowie mit deren

Fälligkeitsterminen und Konsequenzen bei Falschangaben und Fristversäumnissen. Zudem können je nach spezifischer Geschäftstätigkeit und Standort des Unternehmens zusätzliche Steuern und Abgaben anfallen.

Die Wahl der richtigen Firmierung

Weitreichende steuerliche Konsequenzen warten bereits mit der Wahl der richtigen Organisationsform und diese kann nicht einfach so rückgängig gemacht oder geändert werden: Einzelunternehmen, UG, GmbH, Holding, etc. – sie haben alle ihre steuerlichen Vor- und Nachteile und sind an verschiedene Voraussetzungen und steuerrechtliche Regelungen gebunden. Hier ist es wichtig, Fachleute beratend und begleitend zur Seite zu haben, die die individuelle Situation und das langfristige Ziel berücksichtigen, damit zukünftige Unternehmer eine optimale Strukturentscheidung treffen können.

Hinweis

Viele dieser autodidaktischen „Berater“ verfügen über keine steuerliche oder juristische Ausbildung. Ihre Argumentation stützt sich auf vereinfachte Rechenbeispiele, aus dem Zusammenhang gelöste Gesetzeszitate und vermeintliche „Lücken“ im Steuerrecht. Statt seriöser Beratung herrscht dort plakative Vereinfachung: „Gründe einfach eine Stiftung auf Zypern, dann zahlst du nie wieder Steuern!“ oder „Mit einer Holding kannst du dein ganzes Einkommen steuerfrei ausschütten!“

Natürlich gibt es legale und sinnvolle Gründe für Stiftungen, Holdings oder Familienpools: Vermögensschutz, Nachfolgeplanung, Asset-Bündelung. Aber: Diese Strukturen gehören in die Hände von Fachleuten – **Steuerberatern und Rechtsanwälten**, die sämtliche civil-, erb- und steuerrechtlichen Konsequenzen prüfen. Eine seriöse Beratung beginnt mit der Analyse der persönlichen und wirtschaftlichen Situation – und endet mit einer rechts-sicheren, langfristig tragfähigen Lösung. YouTube-Videos oder Telegram-Kanäle ersetzen keine fundierte steuerliche Beratung.



AfA mit Durchblick

Je nach Branche können Investitionen in die Betriebsausstattung schnell sechsstellige Beträge erreichen. Die Wahl der Abschreibung für Abnutzung (AfA) – Lineare AfA, Degrессive AfA oder Sonder-AfA sowie Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – und der Investitionszeitpunkt sind wichtig für die steuerliche Gestaltung und die Liquidität. Durch fundierte Steuerberatung kann geklärt werden, ob kostenintensive Anschaffungen im laufenden Jahr oder zu Beginn des Folgejahres sinnvoll sind und ob Komponenten einer Anschaffung ggf. separat abgeschrieben werden können. Allgemeine „Tipps von der Stange“ sind hier nicht hilfreich.

Betriebsausgaben: Wer hat schon Geld zu verschenken?

Steuerberater wissen, was absetzbar ist und die Liste möglicher Betriebsausgaben ist lang: Fortbildungskosten, Fachzeitschriften/-literatur, ein häusliches Arbeitszimmer, berufliche Versicherungen (Berufs- und Betriebshaftpflicht, Betriebsunterbrechungs- und Cyberversicherung etc.), beruflich veranlasste Fahrten, Geschäftsessen, Mitgliedsbeiträge, Marketing, ... Ausgaben, die Laien eher den Betriebsausgaben zuordnen würden, bewertet das Finanzamt ggf. als Privatausgaben. Hier kann es dann zu Nach- oder sogar Strafzahlungen kommen. Steuerberater wissen um den schmalen Grat zwischen Privat- und Betriebsausgaben und sorgen dafür, dass Möglichkeiten der Absetzbarkeit nicht verschenkt und die Grenzen der Zulässigkeit gewahrt werden.

Betriebsprüfung ohne Damoklesschwert

Die Prüfer des Finanzamts sind darin geschult, Unregelmäßigkeiten und „Verdächtiges“ zu finden. Die Häufigkeit von Betriebsprüfungen variiert je nach Unternehmensgröße. Großbetriebe werden etwa alle 3–4 Jahre geprüft, mittelständische Betriebe alle 4–5 Jahre und Kleinbetriebe alle 5–6 Jahre. Bei Kleinstbetrieben finden Prüfungen in der Regel nur bei Auffälligkeiten statt. Unvorbereitet findet man sich schnell in einer Rechtferdigungsposition wieder. Steuerberatene werden auf Betriebsprüfungen entsprechend vorbereitet – relevante Unterlagen werden durchgesehen, auf Vollständigkeit geprüft und optimiert, kritische Punkte werden identifiziert und im Vorfeld korrigiert und – ein wichtiger Punkt – die Kommunikation mit den Prüfern übernimmt die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater. So können auch Streitpunkte professionell und fachkundig argumentiert werden. Abgesehen von der zeitlichen und mentalen Entlastung, die Betriebsprüfung nicht selbst vorzubereiten und durchzustehen zu müssen, fallen die Kosten für die Steuerberatung in Relation zu einer drohenden Nachzahlung deutlich geringer aus. Im beratenen Bestfall läuft eine Betriebsprüfung so ab: Sie wurden geprüft, es ist alles in Ordnung, hier ist der Bescheid – das ist echtes Infotainment.

Altersvorsorge und Pflichtversicherung: komplex wie Steuern

Auch bei diesen Themen müssen Fachberater up to date sein. Die breite Masse geht davon aus, dass alle Selbstständigen von

der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind – manche Berufsgruppen allerdings nicht: Handwerker, Künstler und Publizisten, Hebammen und freiberufliche Lehrer. Und selbst hier kommt es wiederum auf die Gestaltung des Business und die Rechtsformwahl an. Ohne gute Steuer- und Rechtsberatung kann es im Falle einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung, z. B. bei Verdacht auf Scheinselbstständigkeit, und die Künstlersozialkasse, z. B. bei Neueinstufung einer Tätigkeit, schnell teuer werden – in beiden Fällen werden Abgaben i. d. R. rückwirkend (für Jahre!) verhängt.

Unabhängig von der (ggf.) gesetzlich verpflichtenden Altersvorsorge ist es gerade für diejenigen wichtig sich fundiert beraten zu lassen, die auf private Vorsorgemodele zurückgreifen müssen bzw. wollen: z. B. eine betriebliche Altersvorsorge (bAV). Diese ist an ein Arbeitsverhältnis in Anstellung geknüpft und wird in Form einer Entgeltumwandlung aufgebaut. Selbstständige können aber durch andere, steuerlich begünstigte Formen der Altersvorsorge – wie die Rürup-Rente (Basisrente) – eine ähnliche Absicherung schaffen, die steuerliche Vorteile und Insolvenzschutz bietet. Besteht aus einer früheren Anstellung eine bAV, kann diese privat fortgeführt werden. Zusätzlich können vermögenswirksame Leistungen (für Angestellte oder geschäftsführende/angestellte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft), Immobilieninvestitionen oder andere Vorsorgemaßnahmen interessant sein. Über die verschiedenen Vorsorgemodele gibt die Steuerberatung Aufschluss und erleichtert die individuelle Planung.

Apropos Planung: vorausschauender Umgang in der Steuergestaltung

Mit der selbstgemachten Steuererklärung spart man zwar das Steuerberaterhonorar, man arbeitet aber auch rückwärtsgewandt. Denn bearbeitet wird das vergangene Jahr, ggf. mit dem Vorsatz, das Beste daraus zu machen. Mit der richtigen Steuerberatung schlägt man eine proaktive Richtung ein: Innerhalb der Quartale wird analysiert, geplant, optimiert – gemeinsam mit den Fachleuten wird nicht einfach nur das Vorjahr für das Finanzamt dokumentiert, Selbstständige gestalten ihre finanzielle und steuerliche Situation im laufenden Kalenderjahr aktiv mit.

Fazit: Spezialisierte Steuerberater leisten weit mehr als das bloße Interpretieren von Paragraphen und Ausfüllen von Formularen. Beraten und begleitet wird die steuerliche und finanzielle Gestaltung, die nicht selten Auswirkungen auf die berufliche und private Situation ihrer Mandanten hat. Wer das Navigieren durch die Komplexität des Steuerrechts an Experten delegiert, erhält zwar kein Zertifikat von einem Steuercoach, kann aber auf echte Steueroptimierung, vermiedene Fehler und gewonnte Zeit anstoßen.



Lesen Sie dazu auch: Online-Coachings – die „Next-Level-Erstattung“ | Konkret, drpa Magazin 04/2025, www.drpa.de/mandantenmagazin-drsa

Kinderfreibeträge, Kindergeld & Co.

Zum neuen Jahr ist der Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) pro Elternteil auf 3.414 Euro, für beide Eltern auf 6.828 Euro gestiegen. Die geänderten Freibeträge wirken sich lohnsteuerlich nur beim Solidaritätszuschlag und ggf. bei der Kirchen-

2026
NEU

steuer aus. Zusätzlich wird ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von 1.464 Euro je Elternteil, 2.928 Euro für beide Eltern gewährt. Beide Freibeträge können einkommensunabhängig in Anspruch genommen werden, auch wenn die Kinder bereits volljährig sind. Der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 4 EStG) bei dauerndem Getrenntleben kann ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden. In den Folgejahren ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur über die Steuerklasse II berücksichtigungsfähig. Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes, das zum steuerpflichtigen Haushalt gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sind seit 2025 zu 80 Prozent abzugfähig. Gemäß dem Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) vom 23.12.2024 (BGBl 2024 I, Nr. 449) liegt die Obergrenze bei 4.800 Euro pro Kind.

Das Kindergeld (§ 66 EStG) ist zum 01.01.2026 pro Kind um 4 Euro von 255 auf 259 Euro gestiegen. Die Beantragung von Kindergeld soll zwar in elektronischer Form zum Regelfall werden (§ 67 Satz 1 EStG), ist aber auch weiterhin in Papierform möglich.

Die Höhe der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen (§ 33a EStG) ist seit 2023 an den Grundfreibetrag gekoppelt. Als außergewöhnliche Belastung können für das Jahr 2025 bis zu 12.096 Euro und für das Jahr 2026 bis zu 12.348 Euro geltend gemacht werden (zzgl. Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung).

Beim Elterngeld wurde die Einkommensgrenze für Geburten ab dem 01.04.2024 auf 200.000 Euro und für Geburten ab dem 01.04.2025 auf 175.000 Euro zu versteuerndes Einkommen gesenkt. Zudem wurde der parallele Bezug von Basis-Elterngeld für Geburten ab dem 01.04.2024 eingeschränkt: Ein gleichzeitiger Bezug beider Elternteile ist nur noch für höchstens einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes zulässig (Ausnahmen gelten u. a. bei Mehrlings- und Frühgeborenen).

Quelle: Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, BGBl 2023 I, Nr. 412

Verträge zwischen Angehörigen: Ist die Schriftform ein Muss?



Bei Betriebsprüfungen des Finanzamts gilt ein kritischer Blick der Prüfer meist den Vertragsverhältnissen zwischen Angehörigen i. S. v. § 15 AO. Denn weichen die vertraglichen Vereinbarungen erheblich von denen zwischen fremden Dritten ab oder besteht das Vertragsverhältnis nur auf dem Papier und es fehlen die entsprechenden Leistungen, kann dem Vertragsverhältnis die steuerliche Wirksamkeit abgesprochen werden. In der Praxis kippt die steuerliche Wirksamkeit meist schon deshalb, weil die Vertragsparteien es unterlassen haben, einen schriftlichen Vertrag zu unterzeichnen. Doch Gegenwehr kann sich hier lohnen: Das Bundesverfassungsgericht hat aktuell entschieden, dass das Fehlen

eines schriftlichen Vertrags für sich allein noch nicht dazu führen kann, dass einem Vertragsverhältnis zwischen nahestehenden Personen bzw. zwischen Angehörigen nach § 15 AO die steuerliche Anerkennung verweigert wird.

Hinweis

Schriftliche Verträge, insbesondere bei Vertragsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen und Angehörigen i. S. v. § 15 AO, sind unbedingt empfehlenswert. Wurde die Schriftform nicht gewählt, sollte den Prüfenden des Finanzamts plausibel nachgewiesen werden, wer welche Leistungen erbracht hat und dass die vereinbarten Konditionen einem Fremdvergleich standhalten. In diesem Fall dürfte der Nachweis der steuerlichen Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses kein Problem darstellen.

Quelle: BVerfG 27.5.2025, 2 BvR 172/24, Beschluss § 15 AO

Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren

Im Falle einer Eheschließung unterstellt das Finanzamt automatisch die Zusammenveranlagung und weist beiden Partnern die Steuerklasse IV zu. Abweichende Steuerklassen oder eine getrennte Veranlagung müssen aktiv beantragt werden. In der Vergangenheit wählte häufig der besserverdienende Partner die Steuerklasse III, während der andere in die steuerlich ungünstigere Steuerklasse V wechseln musste. Dies führte oft dazu, dass die Tätigkeit des geringer verdienenden Partners unterjährig als finanziell wenig lohnenswert wahrgenommen wurde.

Das Faktorverfahren sollte hier Abhilfe schaffen: Statt der Kombination III/V kann die Kombination IV/IV mit Faktor gewählt werden. Der Faktor dient dazu, den Splittingvorteil bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug untereinander aufzuteilen. So entspricht der Abzug im laufenden Jahr annähernd der tatsächlichen Jahreseinkommensteuer, was größere Nachzahlungen vermeidet.

Nach Untersuchungen des Bundesrechnungshofs ist das Faktorverfahren jedoch weder wirksam noch wirtschaftlich. Es verfehlt die Ziele zur Förderung der Gleichstellung und wird trotz Werbung nur von ca. 0,6 Prozent der Antragsberechtigten genutzt. Der Bundesrechnungshof empfahl daher dessen Abschaffung. Die ursprüngliche Planung des Gesetzgebers sah jedoch das Gegenteil vor: Die Überführung der Kombination III/V in das Faktorverfahren ab 2030.



Hinweis

Die im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgegesetzes (SteFeG) geplante obligatorische Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren wurde nach dem Regierungswechsel zunächst nicht in der geplanten Form umgesetzt. Das SteFeG passierte den Bundesrat nur in einer gekürzten Fassung ohne die Reform der Steuerklassen.

Schulpflicht gilt auch gegen den Willen des Schulkindes

Das Verwaltungsgericht (VG) Bayreuth hat zwei Klagen abgewiesen, mit denen sich Eltern gegen die Verpflichtung gewandt hatten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre beiden Kinder die Schule besuchen.



Kinder hatten selbstständig entschieden, die Schule nicht mehr zu besuchen

Die Eltern hatten dies damit begründet, dass ihre Kinder selbstständig entschieden hätten, dass sie keine Schule besuchen möchten. Ein Schulbesuch sei für

die Kinder allenfalls unter bestimmten Bedingungen, insbesondere einem späteren Unterrichtsbeginn und einer geringeren Klassengröße vorstellbar. Es sei den Eltern im Rahmen einer an den Bedürfnissen ihrer Kinder orientierten gewaltfreien Erziehung trotz entsprechender Bemühungen nicht möglich, einen Schulbesuch durchzusetzen. Jedenfalls aber könne man ihnen nicht den Besuch einer bestimmten Schule vorschreiben. Das Landratsamt Bayreuth hatte die Kläger verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die beiden Kinder am Unterricht der örtlichen Grundschule teilnehmen. Für den Fall der weiteren Weigerung wurden den Eltern mehrfach Zwangsgelder angedroht. Die Eltern hätten aus Sicht der Behörde nicht alle pädagogisch sinnvollen Mittel ausgenutzt, um den Schulbesuch ihrer Kinder durchzusetzen. Die Schulpflicht, der die Kinder unterlägen, diene nicht allein der Wissensvermittlung, sondern

auch dem Erwerb von Sozialkompetenz in der Schulgemeinschaft. Zudem hätten die Kläger auch keinen Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestellt.

Klage erfolglos

Die Klagen der Eltern gegen diese Pflicht und die angedrohten Zwangsgelder blieben nach dem Urteil des VG allerdings ohne Erfolg. Die Kammer kam nach der Anhörung der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis, dass diese sich nicht in ausreichendem Maß um die Durchsetzung der Schulpflicht bemüht hätten. Die Verpflichtung der Eltern, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Schule besuchen, sei auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls verhältnismäßig. Die Schulpflicht entfalle nicht durch den entgegenstehenden Willen der Kinder.

Quelle: VG Bayreuth, Urteil vom 27.6.2025, B 3 K 24.419, B 3 K 24.420, PM vom 1.7.2025

Wir sind nicht zum Stillsitzen gemacht

Wer kennt das nicht? Begegnet man joggenden Menschen oder halbprofessionellen Rennradfahrern, sehen sie zumeist nicht besonders glücklich aus. Das ist eigentlich verwunderlich, denn Sport soll ja die Ausschüttung von Glückshormonen begünstigen. Wo bleibt da nur der Spaß an der Sache und wo soll man als bekennender Bewegungsmuffel die Motivation hernehmen, sich selbst sportlich zu betätigen? Zuerst sollte man kreativ werden. Denn vieles, was man normalerweise nicht als „Sport“ etikettieren würde, ist reich an Bewegung. Wer schon mal getanzt, ein Band, einen Hula-Hoop-Reifen oder Pois mit LED-Lichtern geschwungen, sich beim Yoga gedehnt, Einradfahren oder Jonglieren probiert hat, weiß um das Lächeln, das einem diese Übungen ins Gesicht zaubern. Zu Anfang mag es auch ein lautes Lachen über sich selbst und die eigene Unfähigkeit sein. Was aber noch nicht ist, kann immer noch werden. Bewegungen, die Koordination fordern und fördern, sind nachweislich gut für das Gehirn. Um die Abläufe samt ein paar Kniffe und Tricks zu erlernen, gibt es bei YouTube genügend kostenlose Videos, man muss sich nur ein wenig durchklicken, um das Richtige für sich zu finden. Nimmt man Kosten in Kauf, gibt es Onlinekurse oder Apps. Hat man erst mal ein paar Schritte drauf, die Reifen in der Schwebe oder die Bälle wieder gefangen, kann man verbissenen Sportlern zeigen, was eine Harke ist.



Zu lecker für die Tonne

Drei Joghurts, das Mindesthaltbarkeitsdatum war vorletzte Woche und fünf Bananen im Giraffen-Look – was tun damit? Die meisten entsorgen das am liebsten gleich. So kommt es, dass jedes Jahr über eine Milliarde Tonnen Essbares im Müll landet. Wie schade, denn es gibt einige Tipps, die helfen, das zu vermeiden:



Gleich am Anfang steht die richtige Planung, denn meist kauft man zu viel ein. Das Haltbarkeitsdatum darf außerdem nicht überbewertet werden, es dient eigentlich nur als Richtwert. Beim „abgelaufenen“ Joghurt und anderen älteren Lebensmitteln geht man nach der optischen, Geruchs- und Geschmacksprobe vor. Sieht man keinen Schimmel, ist der nächste Schritt, daran zu riechen. Wenn der Geruch ebenfalls unäuffällig ist, ein kleines bisschen davon probieren. Meist können die Nahrungsmittel doch noch gegessen werden. Die unansehnlichen Früchte zum Beispiel werden zu einer leckeren Bananenmilch oder im Smoothie mitpüriert; bei der Essenverwertung kann man ruhig kreativ werden. Resteverwertung, zu früheren Zeiten eine Tugend, ist als kreative Küche wieder voll im Trend.

Und wenn doch mal wieder was übrig ist, das keiner mehr will, hilft tatsächlich abwiegen und aufschreiben, denn so schließt sich der Kreis: Was man bewusst als „zu viel eingekauft“ registriert, kann man in Zukunft vermeiden. So landet das Essen nur da, wo es hingehört: auf unseren Tischen.

Links

Artikel des Umweltbundesamts „Wider die Verschwendug“: www.uba.de/n40217de
Informationen der Tafeln zum Thema Lebensmittel retten: www.tafel.de/themen/themen/lebensmittel-retten



Jetzt erst recht

„Eigentlich bin ich ganz anders, ich komme nur so selten dazu.“ Ödön von Horvath fasste in Worte, wie viele sich fühlen. Im Februar, wenn Karneval oder Fasching ansteht, kann man sich ja ins Getümmel stürzen, als willkommener Anlass, um mal aus der Rolle zu fallen. Aber es braucht nicht unbedingt die tollen Tage um auszubrechen, keine lustige Verkleidung oder Schminke.

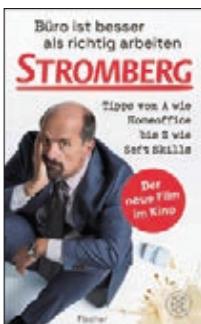
Wie oft macht man etwas, „weil man es eben so macht“ und immer schon gemacht hat – oder zumindest ziemlich lange Zeit. So wurde es zur Gewohnheit. Klar braucht es routinierte Abläufe und Rituale, sie helfen zu strukturieren und schaffen Identität. Wenn aber wie im Frühling die Natur aufbricht, entsteht der Wunsch, selbst aufzubrechen. Man muss gar nichts Neues probieren. Manchmal ist es sinnvoller, zurückzukehren zu etwas Altem, nämlich zu dem, was man wirklich ist. Dazu muss man

ganz schön tief graben: Welche Träume habe ich? Was lässt mich Aufleben? Wo wäre ich gern anders? Wie an Fasching kann man erst mal für kurze Zeit ausprobieren, wie sich das „andere“ überhaupt anfühlt.

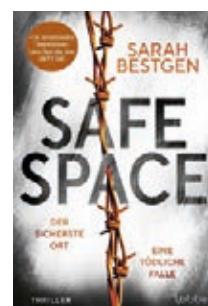
Und wenn das passt, was zunächst nur als „Kostüm“ gedacht ist, heißt es, ebendas nach und nach im Alltag zu „tragen“. Vielleicht ist es „nur“ ein anderer Look, also etwas Äußerliches, das sich ändert. Aber das Äußere bestimmt auch das Innere, die Haltung, mit der man es trägt. So kann man dazu kommen, das „Andere“ zu leben. Und was gibt es Schöneres, als schließlich sagen zu können: „Ich bin wie ich bin. Eigentlich immer.“



László
Krasznahorkai
Zsömle ist weg
S. Fischer Verlag
ca. 25 Euro



Ralf Husmann,
Christian Martin
**Stromberg –
Büro ist besser als
richtig arbeiten**
S. Fischer Verlag
ca. 20 Euro



Sarah Bestgen
Safe Space
Bastei Lübbe
ca. 17 Euro

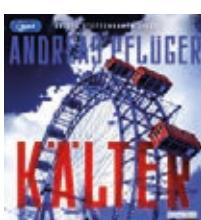
Onkel Józsi hat alles getan, um vor der Welt zu verschwinden, hält Familie und Herkunft geheim: Er ist Spross einer alten Adelslinie, die bis auf Dschingis Khan zurückreicht. Sogar Anspruch auf den ungarischen Thron könnte er erheben, aber er will sich nicht in die Politik einmischen und lebt im Verborgenen.

In einer von Work-Life-Blending, Genderdebatten und Chatbots bestimmten Welt kehrt der Chef der Schadensregulierung bei der Capitol-Versicherung zurück, um ordentlich aufzuräumen. Vieles hat sich verändert, manches verbessert. Aber was es in den Büros unausrottbar immer noch gibt, ist Arbeit.

Sadisten, Psychopathen, Serienmörder – die Psychologin Anna Salomon weiß um die Abgründe menschlicher Natur. Sie ist als Ausnahmetalent in der Behandlung von Straftätern bekannt dafür, die un durchdringlichsten Fassaden zu durchschauen. Doch niemand ahnt, was sich hinter ihrer eigenen verbirgt.



Florian Illies
**Wenn die Sonne
untergeht**
Argon Verlag
ca. 25 Euro



Andreas Pflüger
KÄLTER
Random House
Audio
ca. 20 Euro



Axel Hacke
Wie fühlst du dich?
Über unser
Innenleben in
Zeiten wie diesen
Der Audio Verlag
ca. 20 Euro

Im Sommer 1933 spitzt sich die politische Lage in Europa zu – und die der Familie Mann: Thomas und Katia Mann und ihre sechs Kinder sind nach abenteuerlichen Fluchten im Juni in dem verträumten Hafenort Sanary am französischen Mittelmeer gestrandet. Und jetzt wissen alle weder vor noch zurück.

1989 führt Luzy Morgenroth auf Amrum das eintönige Leben einer Provinzpolizistin. Keiner ahnt, dass sie einst eine andere war. Doch als in einer Sturmnacht der Bruder einer Freundin spurlos verschwindet, muss sie sich fünf Killern stellen, die auf die Insel gekommen sind und wird wieder zu einer Waffe.

Die Beantwortung der für diese Zeit geradezu programmatischen Frage setzt die Fähigkeit voraus, Gefühle zu erkennen und über sie zu reden. Überlassen wir unsere Gefühle nicht den Falschen, sondern fragen uns: Wie gehen wir mit Angst um? Was tun gegen Hilflosigkeit und Wut? Und was ist mit Lebensfreude? Glück?

Abschreibung für Abnutzung (AfA)

Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Durch das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 108) wurde – befristet – eine degressive AfA für Wohngebäude, die im Inland, in einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gelegen sind, in Höhe von 5 Prozent eingeführt (§ 7 Abs. 5a EStG). Das Gebäude muss Wohnzwecken dienen und von den Steuerpflichtigen gebaut oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung ange schafft worden sein. Die degressive AfA kann beansprucht werden, sofern mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wurde. Bei einem Immobilienkauf ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn der Vertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam ab geschlossen wurde. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

2026
NEU

Hinweis

Während der degressiven AfA können keine Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen geltend gemacht werden. Treten diese ein, ist ein Wechsel zur linearen AfA möglich. Sprechen Sie uns gerne über die Vorteile der jeweiligen Möglichkeit an.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können unter anderem dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 (früher 01.01.2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen hergestellt werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 Euro (früher 4.800 Euro) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt maximal 4.000 Euro (früher 2.500 Euro) je Quadratmeter Wohnfläche (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG). Die Regelung gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2023. Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist jedoch, dass das Neubauprojekt hohe

Hinweis

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Sonderabschreibung nicht beansprucht werden kann, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Bundesrichter betonten, die Steuerförderung setze voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden, was eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands erfordere.

(Energie-)Effizienzvorgaben erfüllt.

Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer

Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die unentgeltliche Übertragung des Familienheims ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b und 4c des Erb schaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) steuerfrei. Begünstigt sind die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten, der Ehegattenerwerb von Todes wegen sowie der Erwerb von Todes wegen durch Kinder. Beim Erwerb von Todes wegen sind (im Gegensatz zur Schenkung) Behaltensfristen zu beachten.



Einführung eines Höchstbetrags für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland

Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Ausland konnten bisher in unbeschränkter Höhe abgesetzt werden.

Ab 2026 gilt das nicht mehr, denn es wurde ein Höchstbetrag eingeführt. Wir stellen die Neuerung vor und zeigen zugleich, in welchen Fällen der Höchstbetrag keine Anwendung findet.

Unterkunftskosten im Ausland bis 2025:

Keine Abzugsbegrenzung

Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung sind als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG) bzw. Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 Nr. 6a EStG) abzugsfähig. Während der Abzug im Inland auf 1.000 Euro pro Monat beschränkt ist, existiert für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland keine vergleichbare gesetzliche Pauschalbegrenzung. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) vertrat bisher die Auffassung, dass ein Abzug nur bis zur ortsüblichen Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Tätigkeitsort von bis zu 60 m² zulässig ist.

Dieser Auffassung erteilte der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch eine Absage: Im Einzelfall ist zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig und abzugsfähig sind.

Unterkunftskosten im Ausland ab 2026: 2.000-Euro-Höchstbetrag

Durch eine Änderung von § 9 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 EStG gilt für den Abzug von Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland ab 2026 ebenfalls ein Höchstbetrag von 2.000 Euro pro Monat. Da dieser Höchstbetrag identisch ausgestaltet ist wie der inländische Höchstbetrag von 1.000 Euro, gilt für die Anwendung das BMF-Schreiben vom 25.11.2020 (Rz. 106 bis 111) sinngemäß. Damit ist grundsätzlich § 11 EStG zu beachten. Folge: Wurde der Höchstbetrag von 2.000 Euro in einem Monat nicht voll ausgeschöpft, kann das nicht ausgeschöpfte Volumen in andere Monate des Bestehens der doppelten Haushaltsführung im selben Kalenderjahr übertragen werden.

Hinweis

Die neue Begrenzung gilt nur für die Unterkunftskosten. Damit lassen sich alle anderen Aufwendungen wie z. B. Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen sowie Aufwendungen für Haustrat und Einrichtung des Zweithaushalts zusätzlich zu den 2.000 € absetzen.

Sonderregelung für Dienst- und Werkswohnungen

Die Begrenzung der Unterkunftskosten gilt nicht, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses (§ 54 BBesG) als notwendig anerkannt worden sind. In diesen Fällen lassen sich die ausländischen Unterkunftskosten wie bisher in unbegrenzter Höhe absetzen.

Quelle: BMF, Schreiben vom 25.11.2020, Rz. 112; BFH, Urteil vom 09.08.2023, Az. VI R 20/21

Im konkreten Fall waren der Ehemann und seine Ehefrau zu je 50 Prozent Gesellschafter einer 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines Wohnhauses, das die Eheleute zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug sie das Familienheim unentgeltlich in das Gesellschaftsvermögen der GbR.

Die hierdurch zugunsten des Ehemanns bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Eheleute als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung. Der Ehemann gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, die das Finanzamt nicht gewährte – nach Ansicht des Finanzgerichts und des Bundesfinanzhofs aber zu Unrecht.

Überträgt ein Ehegatte das Familienheim unentgeltlich auf eine GbR, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, ist der andere Ehegatte in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims schenkungsteuerlich bereichert. Aber auch der Erwerb von Gesamthandseigentum an einem Familienheim wird von der Steuerbefreiung erfasst.

Quelle: BFH-Urteil vom 4.6.2025, Az. II R 18/23; BFH, PM Nr. 70/25 vom 23.10.2025



Wann darf der Arbeitgeber zu viel gezahltes Gehalt für „Minusstunden“ zurückfordern?

Spätestens seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 13.09.2023 (Az. I ABR 22/21), das Arbeitgeber dazu verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann, verfügen fast alle Unternehmer über ein entsprechendes Zeiterfassungssystem.

Häufig stellen Arbeitgeber insbesondere bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses fest, dass bei vollem Lohn weniger Arbeitsstunden – sog. Minusstunden – geleistet wurden als vertraglich festgelegt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das zu viel gezahlte Gehalt zurückgef ordert oder verrechnet werden kann:

Zunächst muss eine Abgrenzung zwischen den von Mitarbeitern verursachten Minusstunden und einem Annahmeverzug von Seiten der Arbeitgeber erfolgen. Werden Mitarbeiter nicht im vertraglichen Umfang beschäftigt (z. B. aufgrund von Auftragsrückgängen) oder an zu wenigen Wochenstunden eingeteilt, handelt es sich nicht um Minusstunden im eigentlichen Sinn. Hier befinden sich Arbeitgeber im Annahmeverzug und der Anspruch auf die vertragsgemäße Vergütung besteht. Sind Minusstunden von Mitarbeitern selbst verursacht, weil diese auf eigene Veranlassung häufig später kommen, früher gehen oder länger in der Pause bleiben, sind das „richtige“ Minusstunden.

Sammeln sich über einen längeren Zeitraum Minusstunden an, weil die Minus- und Plusstunden nicht monatlich ausgeglichen werden (Plusstunden: ausbezahlt; Minusstunden: vom Gehalt abgezogen), sondern im Rahmen eines Zeiterfassungssystems in die nächsten Monate übertragen werden, ist zu klären, ob Minusstunden ausgeglichen werden müssen, oder ob Arbeitgeber zu viel gezahltes Arbeitsentgelt im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückfordern können.

Grundsätzlich ist hierfür eine arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Vereinbarung erforderlich. Allein die elektronische Zeiterfassung, in denen sich ein Ausweis von Minusstunden ergibt, reicht für eine Rückforderung in der Regel nicht aus. In diesem Fall können Arbeitgeber das zu viel bezahlte Gehalt nicht von (ehem.) Mitarbeitern zurückfordern oder mit dem letzten Gehalt verrechnen.

Hinweis

Minusstunden können im jeweiligen Abrechnungszeitraum, in der Regel in dem Monat, in dem sie angefallen sind, vom Gehalt abgezogen werden, ohne dass eine besondere Vereinbarung im Arbeitsvertrag enthalten sein muss.



Wenn in Unternehmen flexible Arbeitszeiten gelten und es den Mitarbeitern erlaubt ist, im Einzelfall früher zu gehen/später zu kommen, sollte eine Regelung zu Arbeitszeitkonten in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

Hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, eine Vereinbarung zu Arbeitszeitkonten zu treffen. In Betracht gezogen werden können Langzeitkonten (z. B. Lebensarbeitszeitkonten) oder Kurzzeitkonten. I. d. R. werden Kurzzeitkonten vereinbart, bei denen Mitarbeiter unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ein „verstetigtes Arbeitsentgelt“ auf der Basis der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit erhalten.

In der Regelung zum Arbeitszeitkonto ist ein Ausgleichszeitraum aufzunehmen, in dem die Plus- oder Minusstunden auszugleichen sind. Bei Kurzzeitkonten ist ein Zeitraum von 6 bis 12 Monaten empfehlenswert. Häufig werden auch Obergrenzen für Plus- und Minusstunden festgelegt.

Fazit: Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern eine gewisse Flexibilität bei der Arbeitszeit zubilligen oder künftig zugestehen wollen, bietet sich die vertragliche Vereinbarung von Arbeitszeitkonten an.

Gerne beraten wir Sie zu den Einzelheiten.

Urlaubsverfall: Vertrag sticht Gesetz – auch zum Nachteil des Arbeitgebers

Urlaubsansprüche verfallen nicht, wenn der Arbeitsvertrag einen Verfall ausschließt. Dies gilt selbst dann, wenn eine tarifliche Lösung und das Gesetz etwas anderes vorsehen.

Im konkreten Fall war die Klägerin seit 2010 in einer Pflegeeinrichtung beschäftigt; seit dem 31.07.2015 war sie bis zu ihrem Ausscheiden am 30.06.2023 arbeitsunfähig erkrankt. Nach ihrem Ausscheiden forderte sie eine finanzielle Abgeltung von knapp 17.000 Euro. Laut Tarifvertrag sollte Urlaub, der aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (AU) nicht in Anspruch genommen werden konnte, verfallen. Im Arbeitsvertrag war jedoch geregelt, dass zumindest der gesetzliche Urlaubsanspruch nicht verfällt, auch wenn er wegen AU nicht genommen werden konnte. Das Landesarbeitsgericht und das Bundesarbeitsgericht (BAG) gaben ihr Recht:

Das BAG stellte zunächst klar, dass ein Urlaubsanspruch verfällt, wenn Arbeitnehmer seit Beginn des Urlaubsjahres durchgehend bis zum 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres – d. h. bis 15 Monate nach Beendigung des Urlaubsjahrs – arbeitsunfähig waren. Dies gälte für den Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub bei EU-rechtskonformer Auslegung von § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) unabhängig davon, ob Arbeitgeber ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind. Der 15-monatige Übertragungszeitraum gilt auch dann für den gesetzlichen Mindesturlaub, wenn eine kollektiv-rechtliche Vereinbarung (z. B. Tarifvertrag) Arbeitnehmern einen den Mindesturlaub übersteigenden Urlaubsanspruch einräumt.

Hier war jedoch der gesetzliche Mindesturlaub abzugelten, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden konnte. Arbeitsvertraglich war der Verfall des gesetzlichen Urlaubsanspruchs nach § 7 Abs. 3 BUrlG bei Vorliegen einer Langzeiterkrankung wirksam ausgeschlossen. Die Klägerin habe diese Klausel beim Wort nehmen und so verstehen dürfen, dass der wegen Krankheit fortbestehende Urlaub

nicht verfallen soll. Selbst die Regelung im Tarifvertrag, dass der Urlaub in diesem Fall verfällt, greife dann nicht.

Hinweis

Nach der „Schultz-Hoff-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20.01.2009 (Az. C-350/06) sollten Urlaubsansprüche auch bei langandauernder Krankheit nicht verfallen. Später entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass nationale Regelungen das Erlöschen des Anspruch nach einer 15-monatigen Nachfrist vorsehen könnten (Urteil vom 22.11.2011, Az. C-214/10).

Offensichtlich war bei Abschluss des Arbeitsvertrages die Rechtsprechung des EuGH aus 2009 abgebildet worden. Nun stand der beklagte Arbeitgeber vor dem Problem, dass der Arbeitsvertrag den Verfall ausdrücklich ausschloss, während die Rechtsprechung diesen billigt und auch der zugrundeliegende Tarifvertrag dies so übernommen hatte. Prüfen Sie daher Ihre Verträge, ob diese eine entsprechende Regelung aufweisen.



Quelle: BAG, Urteil vom 15.07.2015, Az. 9 AZR 198/24

Fitnessstudio: Lohnsteuer-Freigrenze gilt für alle Mitarbeiter



Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern die Nutzung von Fitnessstudios ermöglichen, können sich freuen: Für die Anwendung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro gilt die gesamte Mitarbeiteranzahl – nicht nur die der tatsächlich Nutzenden. Im konkreten Fall hatte eine Arbeitgeberin einen pauschalen Vertrag mit einem Verbundanbieter geschlossen.

Das Finanzamt berechnete den geldwerten Vorteil anhand der im Fitnessstudio gebuchten Lizenzien, die erheblich unter der Anzahl der registrierten Mitarbeiter lagen, und forderte daraufhin Lohnsteuer nach. Das Finanzgericht (FG) entschied zugunsten der Arbeitgeberin: Die gesamten Vertragskosten sind gleichmäßig auf alle registrierten Beschäftigten umzulegen. Da der anteilige Betrag je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter unter der Freigrenze lag, ist der Firmenfitnesszuschuss als steuerfrei anzusehen.

Quelle: Sachbezugsfreigrenze: § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG; FG Niedersachsen, Urteil vom 17.04.2025, Az. 3 K 10/24

Mitarbeiter-Benefits: Gut gemeint ist nicht immer steuerfrei

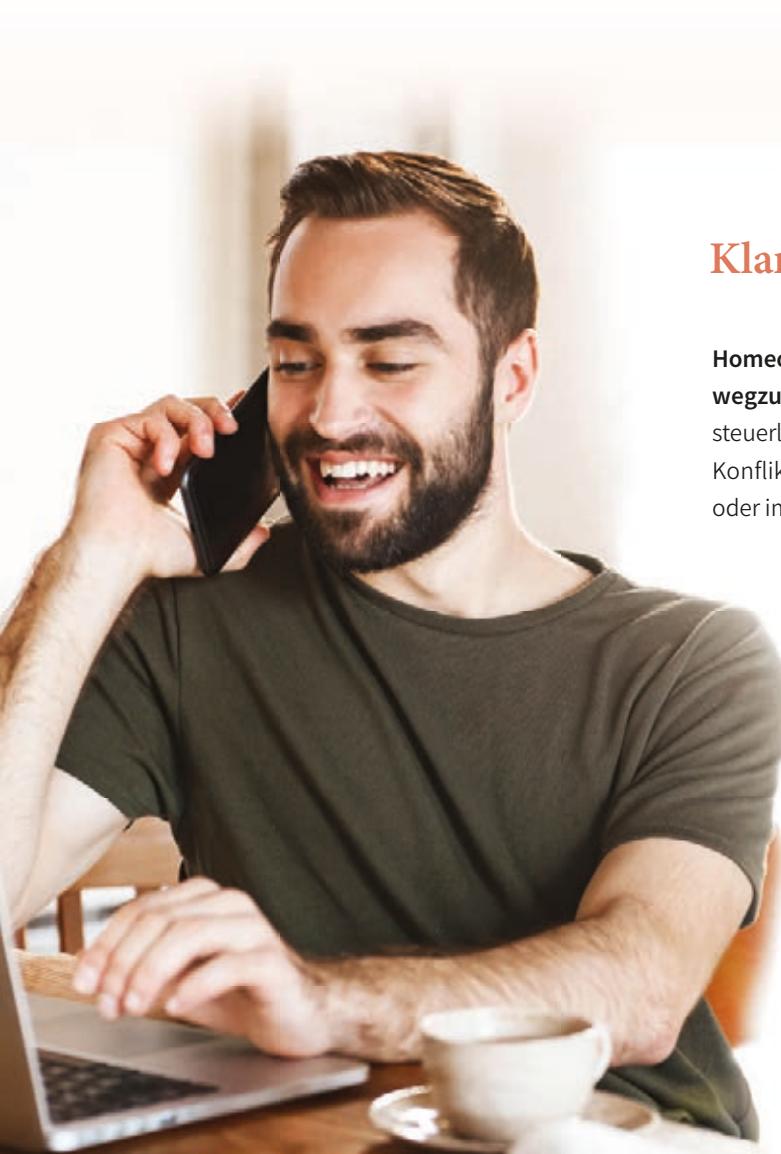
Zusatzleistungen für Mitarbeiter sind ein wichtiges Instrument der Mitarbeiterbindung. Gleichzeitig sind sie ein klassischer Prüfungsfokus bei Sozialversicherungs- und Lohnsteuer-Außenprüfungen. Viele Gestaltungen scheitern nicht am Grundsatz, sondern an Details.

Sachbezüge, Gutscheine oder Fahrtkostenzuschüsse können steuerlich und sozialversicherungsrechtlich begünstigt sein – allerdings nur, wenn Wertgrenzen, Zweckbindung und formale Anforderungen eingehalten werden. Bereits geringfügige Abweichungen führen dazu, dass Leistungen vollständig lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig werden.

Besonders kritisch sind pauschale Annahmen oder veraltete Modelle. Was in der Vergangenheit funktionierte, kann jetzt steuerlich anders zu beurteilen sein. Auch Kombinationen mehrerer Benefits erhöhen die Fehleranfälligkeit.



Wer Mitarbeiterleistungen anbietet oder neu strukturieren möchte, sollte diese regelmäßig überprüfen. So lassen sich Vorteile rechtssicher nutzen – und unangenehme Nachzahlungen vermeiden. Gute Benefits entfalten ihren Wert nur dann, wenn sie auch steuerlich sauber umgesetzt sind. Wir unterstützen Sie bei der Lohnoptimierung und bieten Ihnen rechtssichere Regelungen und Grundlagen. Sprechen Sie uns einfach an.



Homeoffice und mobiles Arbeiten: Klare Regeln vermeiden spätere Konflikte

Homeoffice und mobiles Arbeiten sind aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Was in der Praxis flexibel gelebt wird, ist rechtlich und steuerlich jedoch alles andere als trivial. Fehlende Regelungen können zu Konflikten führen – mit dem Finanzamt, mit Sozialversicherungsträgern oder im Arbeitsverhältnis selbst.

Steuerlich ist sorgfältig zu unterscheiden: Die Homeoffice-Pauschale ist unkompliziert, deckt aber nur einen begrenzten Umfang ab. Ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer muss dagegen strenge Voraussetzungen erfüllen. Fehlerhafte Angaben oder unklare Abgrenzungen führen regelmäßig zu Rückfragen und Korrekturen.

Arbeitsrechtlich kommen weitere Aspekte hinzu. Arbeitszeiten müssen erfasst werden – auch im Homeoffice. Fragen nach Überstunden, Erreichbarkeit, Unfallversicherungsschutz oder Datenschutz sind klar zu regeln. Besonders problematisch wird es, wenn mobiles Arbeiten „geduldet“, aber nicht geregelt wird. Aus unserer Erfahrung gilt: Je flexibler gearbeitet wird, desto klarer müssen die Rahmenbedingungen sein. Klare Vereinbarungen schaffen Sicherheit – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen. Pauschale Lösungen gibt es nicht; entscheidend ist die konkrete Tätigkeit und Organisation.



„Silberne Bürgermedaille“ für Hans Rothammer: Stadt Regensburg würdigt seine herausragenden Verdienste

Im Rahmen des traditionellen „Stadtfreiheitstages“ zeichnete die Stadt Regensburg unseren Kanzleigründer Hans Rothammer mit der „Silbernen Bürgermedaille“ aus. Sie würdigt damit seine außerordentlichen Verdienste während seiner Amtszeit als Vorstandsvorsitzender des SSV Jahn Regensburg e. V. von 2014 bis 2024.

„Es freut mich sehr, Hans Rothammer für seine besonderen Verdienste zum Wohl der Stadt Regensburg die städtische Auszeichnung „Silberne Bürgermedaille“ zu verleihen. Über zehn Jahre hat Hans Rothammer als Vorstandsvorsitzender des SSV Jahn Regensburg die bis dato erfolgreichste Phase der Vereinsgeschichte mitgeprägt und zugleich das soziale Profil des Vereins maßgeblich gestaltet. Mit seiner klaren Haltung zu sozialen Themen und gesellschaftlichen Werten ist er zu einem Vorbild in der Stadtgesellschaft geworden. Zu dieser verdienten Ehrung gratuliere ich ihm persönlich sehr herzlich“, sagte Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer bei der Ehrung im Reichssaal des Alten Rathauses.

Hans Rothammer entwickelte den SSV Jahn mit seinen Mitstreitern zu einem nachhaltig etablierten Profiklub in Deutschland sowie dem erfolgreichsten Fußballverein Ostbayerns. In seiner Amtszeit meisterte Hans Rothammer mit seinen langjährigen Begleitern mehrere Herausforderungen: 2015 die Eröffnung des neuen Stadions, 2017 die Abwehr eines unseriösen Investors, die Umbenennung des Stadions in Jahnstadion Regensburg 2020 sowie die finanzielle Konsolidierung ab 2014. 2017 wurde die Aktienmehrheit des e. V. an die Kapitalgesellschaft erworben. Weitere Projekte waren Investitionen in das Trainingsgelände am Kaulbachweg im Jahr 2020 und 2023 der Erbbauvertragsvertrag für das neue Nachwuchsleistungszentrum in Barbing.

Der SSV Jahn durchlief die sportlich erfolgreichste Zeit, es gelangen 2016/2017 der Aufstieg von der Regional- zur zweiten Bundesliga und der fünffache Klassenerhalt. Als Aufsichtsrats-



vorsitzender der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA bleibt Rothammer dem Verein erhalten. Er engagierte sich dafür, klare Werte wie Bodenständigkeit, Glaubwürdigkeit und Ambition sowie soziale Verantwortung und Haltung im Vereinsleitbild zu verankern. Zudem ist Rothammer Mitbegründer der Regensburger Initiative „**Wir stehen auf e. V.**“, die sich für Vielfalt, Toleranz und gesellschaftliche Werte in der Region Ostbayern einsetzt. Die „Silberne Bürgermedaille“ zählt seit 1913 zur höchsten und exklusivsten Auszeichnung Regensburgs und wurde bisher nur 72-mal verliehen. Mit ihr werden Persönlichkeiten geehrt, die sich in herausragender Weise um das Wohl oder Ansehen der Stadt verdient gemacht haben. Die Medaille wird nur an 25 lebende Personen verliehen und gilt als Wertschätzung und Anerkennung der gesamten Stadtgesellschaft.



Ein besonderer Jahresausklang bei unserer Weihnachtsfeier – Wertschätzung, Teamgeist und gelebtes Miteinander

Unsere Weihnachtsfeier bot den perfekten Rahmen, um das Jahr in besonders herzlicher und festlicher Atmosphäre gemeinsam ausklingen zu lassen. Abseits des Arbeitsalltags standen an diesem Abend vor allem das Miteinander im Mittelpunkt, der Austausch und die Wertschätzung für das, was wir gemeinsam erreicht haben.

Ein echtes Highlight des Abends waren die Beiträge unserer Auszubildenden. Mit einem liebevoll vorbereiteten, abwechslungsreichen Spiel sorgten sie für beste Unterhaltung, viel Lachen und eine lockere Stimmung. Ergänzt wurde das Programm durch die traditionellen Gesangseinlagen, die inzwischen

fester Bestandteil unserer Weihnachtsfeier sind und jedes Jahr aufs Neue für eine besondere, fast familiäre Atmosphäre sorgen. Das Engagement, die Kreativität und der Einsatz unserer Auszubildenden wurden von allen mit großer Begeisterung aufgenommen.



Neben diesen besonderen Programmpunkten bot der Abend viel Raum für persönliche Gespräche, gemeinsames Erinnern und einen positiven Blick nach vorne. Bei gutem Essen und in festlichem Rahmen wurde einmal mehr deutlich, wie sehr Zusammenhalt, gegenseitige Unterstützung und Freude an der Zusammenarbeit unsere Kanzlei prägen.

Die Weihnachtsfeier war somit ein stimmungsvoller Abschluss eines erfolgreichen Jahres und ein starkes Zeichen für Teamgeist, Nachwuchsförderung und ein wertschätzendes Miteinander. Mit dieser positiven Energie blicken wir voller Motivation auf das Jahr 2026.



Erneut ausgezeichnet als „Digitale DATEV-Kanzlei 2026“

Digitalisierung ist längst ein zentraler Erfolgsfaktor moderner Kanzleien. Umso mehr freuen wir uns, dass wir auch im Jahr 2026 erneut mit dem Label „Digitale DATEV-Kanzlei“ ausgezeichnet wurden. Die Auszeichnung der DATEV bestätigt

unser kontinuierliches Engagement für zukunftsfähige, effiziente und sichere digitale Prozesse.

Die erneute Verleihung des Labels ist für uns kein Selbstzweck, sondern eine Bestätigung unseres Anspruchs, digitale Entwicklungen aktiv zu gestalten und sinnvoll in den Kanzleialtag zu integrieren. Dabei steht stets der Nutzen für unsere Mandantinnen und Mandanten im Mittelpunkt: Digitale Lösungen sollen Abläufe vereinfachen, Transparenz schaffen und eine reibungslose Zusammenarbeit ermöglichen. Das Label „Digitale DATEV-Kanzlei“ wird jährlich vergeben und zeichnet Kanzleien aus, die digitale Arbeitsweisen nicht nur einführen, sondern dauerhaft leben und weiterentwickeln. Bewertet werden unter anderem der Grad der Digitalisierung interner Prozesse sowie die digitale Zusammenarbeit mit Mandantinnen und Mandanten. Dass wir diese Auszeichnung erneut erhalten haben, zeigt, dass Digitalisierung bei

uns fest in der Kanzleikultur verankert ist. Für unsere Mandantinnen und Mandanten bedeutet dies vor allem effiziente Prozesse, sichere Datenverarbeitung und zeitgemäße Kommunikationswege. Gleichzeitig schaffen digitale Strukturen Freiräume für das, was wirklich zählt: persönliche Beratung, individuelle Lösungen und strategische Begleitung.

Ein besonderer Dank gilt unserem gesamten Team, das digitale Prozesse täglich mit Leben füllt und kontinuierlich weiterdenkt. Ebenso danken wir unseren Mandantinnen und Mandanten für das Vertrauen und die Offenheit gegenüber neuen digitalen Wegen. Die erneute Auszeichnung als „Digitale DATEV-Kanzlei 2026“ ist für uns Ansporn und Verpflichtung zugleich, den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen – verantwortungsvoll, zukunftsorientiert und im engen Dialog mit unseren Mandantinnen und Mandanten.



WERDEN SIE TEIL UNSERES TEAMS

Sie haben Lust auf einen abwechslungsreichen und vielseitigen Job in einer renommierten Kanzlei mitten in Regensburg? Dann sind Sie bei uns genau richtig.



Aktuelle Jobangebote unter
karriere.drpa.de



Impressum

Herausgeber:

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater | Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer
Prüfeninger Schloßstraße 2a
93051 Regensburg

V. i. S. d. P.:

Dr. Thomas Rothammer
Telefon 0941 92001-0
E-Mail: kanzlei@drpa.de

Verleger:

Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:

Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str. 1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 600

Ausgabe: 05 | 2026 Februar

Die DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Sie mit jeder Ausgabe über aktuelle Steuer- und Rechtsthemen informieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an uns – Ihre DRPA.

Bildnachweis:

Titel: © Solidasrock/stock.adobe.com, S. 2: © Freepik/freepik.com, S. 3: © Salih/stock.adobe.com, © Photo Studio Büttner, www.photo-buettner.de, S. 4: © Solidasrock/stock.adobe.com, © ambrozinio/stock.adobe.com, S. 5: © bongkarn/stock.adobe.com, © Flamingo Images/stock.adobe.com, S. 6: © Reese Coop/peopleimages.com/stock.adobe.com, © Suhel/stock.adobe.com, © tippapatt/stock.adobe.com, S. 7: © zhouyilu/stock.adobe.com, © ifriday/stock.adobe.com, © Photo Studio Büttner, www.photo-buettner.de, S. 8: © Solidasrock/stock.adobe.com, © Freepik/freepik.com, S. 10: © Freepik/freepik.com, S. 11: © ambrozinio/stock.adobe.com, © InfiniteFlow/stock.adobe.com, S. 12: © ZedSpider/stock.adobe.com, S. 13: © BGStock72/stock.adobe.com, S. 14: © bongkarn/stock.adobe.com, © fotomatix/stock.adobe.com, S. 16: © Krakenimages.com/stock.adobe.com, S. 17: © YesPhotographers/stock.adobe.com, © คณฑ์รัตน์/stock.adobe.com, S. 18: © Freepik/freepik.com, © xander21/stock.adobe.com, S. 19: © millaf (Nemchinova)/stock.adobe.com, S. 20: © Nebaja/stock.adobe.com, S. 21: © monticello/stock.adobe.com, © Denis Rozhovsky/stock.adobe.com, S. 22: © Flamingo Images/stock.adobe.com, S. 23: © Pixel-Shot/stock.adobe.com, © pornchai/stock.adobe.com, S. 24: © wutzkoh/stock.adobe.com, © Drobot Dean/stock.adobe.com, S. 25: © drpa, Stadt Regensburg, Effenhauser, S. 26: © Pixel-Shot/stock.adobe.com, © drpa, DATEV eG, © amnna/stock.adobe.com, S. 27: © Photo Studio Büttner, www.photo-buettner.de, S. 28: © joyfotoliakid/stock.adobe.com

WIR BILDEN AUS

Wir bieten Ihnen mit unseren Ausbildungsmöglichkeiten nicht nur einen überaus interessanten, sondern auch sicheren Arbeitsplatz mit vielen Perspektiven für Ihre berufliche Zukunft.



Näheres unter
drpa.de/karriere/wir-bilden-aus/

MASSGESCHNEIDERTE LÖSUNGEN UND PRAGMATISCHES HANDELN

Wir beraten mittelständische Unternehmen und Freiberufler. Unser Team betreut Sie in allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen für einen dauerhaft angelegten wirtschaftlichen Erfolg.

Unsere Beratungstätigkeit ist geprägt von lösungsorientiertem Handeln mit dem Blick auf das Wesentliche. Dabei betrachten wir uns als engagierten, loyalen, aber auch kritischen Begleiter Ihres unternehmerischen Handelns.

SETZEN SIE AUF ÜBER 40 JAHRE ERFAHRUNG.



**DRPA Partnerschafts-
gesellschaft mbB**

Prüfenerger Schloßstr. 2a
93051 Regensburg
+49 (0) 941 92001-0
kanzlei@drpa.de
www.drpa.de